

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

1954 S. 456
berichtigt durch
1954 S. 1024

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1954

Nummer 28

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 3. 1954, Zuständigkeit für die Erteilung einer Sammlungsgenehmigung. S. 455. — RdErl. 12. 3. 1954, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 456.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 11. 3. 1954, Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen — Vorführerschein — für Filmvorführer. S. 457.

D. Finanzminister.

RdErl. 2. 3. 1954, Ges. z. Art. 131 GG; hier: Versorgung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren. S. 457. — RdErl. 5. 3. 1954, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 457. — RdErl. 15. 3. 1954, Ges. z. Art. 131 GG; hier: Erstattung von Versorgungsbezügen gemäß § 42 — Abschlagszahlungen für die Rechnungsjahre 1951—1953. S. 457.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 11. 3. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnscheinen. S. 458.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau. J. Justizminister.

Gem. Erl. 10. 3. 1954, Überleitung der Kassenaufgaben der Gerichte für Arbeitssachen des Landes NRW von der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) auf die Oberjustizkasse und die Gerichtskasse in Düsseldorf. S. 459.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Zuständigkeit

für die Erteilung einer Sammlungsgenehmigung

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1954 —
I 18—51 Nr. 1175/52

I. Ziff. IV Abs. 1 des RdErl. des Sozialministers vom 15. September 1952 — III A 1/Sa/2 — betr. Richtlinien für das Sammlungswesen (MBI. NW. 1953 S. 104) wird aufgehoben.

II. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Sammlungserlaubnis bestimmt sich wieder nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250).

Zur Erteilung der Genehmigung sind hiernach zuständig:

1. der Innenminister nach Anhörung der beteiligten Fachminister

a) für öffentliche Sammlungen auf Straßen und Plätzen ohne Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung der Sammlung, es sei denn, daß die Sammlung innerhalb eines Stadt- oder Landkreises aus besonderem örtlich bedingtem Anlaß stattfindet;

b) für alle sonstigen öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen der in den §§ 1, 2, 3 und 5 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, sofern sie sich über das Gebiet eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken;

c) für alle Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen im Apslande.

2. die Regierungspräsidenten in allen übrigen Fällen.

III. Die in den RdErl. des Sozialministers

vom 20. Juni 1949 — III A 1 — betr. Genehmigung

von Blindenkonzerten (MBI. NW. S. 638),

vom 18. November 1949 — III A/5 — betr. Genehmigung von Blindenkonzerten (n. v.),

vom 15. September 1952 — III A 1/Sa/2 — betr. Richtlinien für das Sammlungswesen a. a. O.

aufgestellten Richtlinien für das Sammlungswesen sind weiter anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1954 S. 455.

Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1954 — I/23 — 24.13

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb.-Datum	Ort der Niederlassung
B 13	Büchs	Hans	17. 7. 1879	ist zu streichen
N 8	Nebelung	Paul-Friedrich	27. 8. 1900	Hagen i. W.
S 39	Scholl	Paul	2. 10. 1890	Essen, Gemärkenstraße 70
W 7	Wüseke	Arnold	6. 5. 1876	ist zu streichen
W 16	Winklat	Karl	30. 1. 1887	Bochum, Kanalstraße 45/II

— MBI. NW. 1954 S. 456.

IV. Öffentliche Sicherheit

**Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen
— Vorführerschein — für Filmvorführer**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1954 —
IV A 2 — 45.56c — Nr. 1556/54

Die Befähigungszeugnisse — Vorführerscheine — der nachbenannten Filmvorführer sind als verloren gemeldet worden und werden für ungültig erklärt:

Name, Vorname, Wohnort und Straße	Geb.-Datum, Ort	Zeugnis Nr.	Ausgestellt am: Prüfstelle
Klökner, Ernst, Strauch, Krs. Monschau, Hauptstr. 41	20. 3. 1911 Wuppertal- Barmen	nicht bekannt	April 1938 in Düsseldorf
Barkhofen, Anna- Maria, Essen- Rellinghausen, Oststr. 8	1. 4. 1921 Essen	nicht bekannt	19. Mai 1942 in Düsseldorf

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1954 S. 457.

D. Finanzminister**Ges. z. Art. 131 GG; hier: Versorgung der öffentlich-
rechtlichen Bediensteten deutscher Staatsangehörig-
keit einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle
der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protek-
torats Böhmen und Mähren**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 3. 1954 —
B 3001 — 2301/IV/54

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben mit Rundschreiben vom 4. Februar 1954 (Gemeinsames Ministerialblatt des Bundes S. 77—85) im Anschluß an ihr Rundschreiben vom 5. August 1953 (siehe meinen RdErl. vom 19. 10. 1953 Abschnitt II — MBl. NW. S. 1870) weitere Hinweise für die Versorgung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren bekanntgegeben.

Ich bitte, danach zu verfahren.

— MBl. NW. 1954 S. 457.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 3. 1954 —
B 2720 — 2334/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für den Monat Januar 1954 auf 100 DM-Ost = 23,90 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Fin.Min. NW. v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1954 S. 457.

**Ges. z. Art. 131 GG; hier: Erstattung von Versor-
gungsbezügen gemäß § 42 — Abschlagszahlungen
für die Rechnungsjahre 1951—1953**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 3. 1954 —
B 3030 — 2460/IV/54

Mit RdErl. v. 12. 2. 1953 (MBl. NW. S. 293) hatte ich vorläufige Richtlinien über die Durchführung des § 42 Ges. z. Art. 131 GG bekanntgegeben.

Die Verwaltungsvorschriften des Bundes zu § 42 befinden sich noch in Vorbereitung.

Der Bundesfinanzminister hat sich jedoch, um die Zahlungsverpflichtung des Bundes nicht weiter anwachsen zu lassen, unter Zurückstellung haushaltsrechtlicher Bedenken bereit erklärt, noch im Rechnungsjahr 1953 Abschlagszahlungen auf die noch offenstehenden Erstattungsansprüche aus § 42 Abs. 1 zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden für die Rechnungsjahre 1951 bis 1953 in Höhe der mit Sicherheit zu erwartenden Forderungen gewährt. Sie stehen unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Abrechnung nach Erlaß der Verwaltungsvorschriften zu § 42.

Soweit Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit der Gewährung von Abschlagszahlungen Gebrauch machen wollen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Durchführung der abschlagsweisen Erstattung gemäß § 42 Abs. 1 obliegt den Versorgungskassen für ihre Mitglieder, im übrigen den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten.
2. Erstattungsanforderungen sind in einer Gesamtsumme ohne besondere Spezifikation bis spätestens 31. März 1954 bei den vorstehend genannten Dienststellen anzumelden.
3. Die Regierungspräsidenten und die Versorgungskassen melden bei mir bis spätestens 5. April 1954 den Bedarf an Betriebsmitteln für diese Abschlagszahlungen an. Fehlanzeige ist erforderlich.
4. Die Abschlagszahlungen sind nach Zuweisung der Betriebsmittel bei Kap. 4007 Titel 302 des Bundeshaushalts in Ausgabe zu buchen.

Wegen des unmittelbar bevorstehenden Abschlusses für das Rechnungsjahr 1953 müssen die genannten Termine unbedingt eingehalten werden.

Für die Erstattung der dem Land als Dienstherrn zustehenden Beträge ergeht ein besonderer Erlaß.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1954 S. 457.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**Ungültigkeitserklärung
von Sprengstofferlaubnisscheinen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 11. 3. 1954 — III/6 — 171 — 34.9 — 3/54

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung werden nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Dr. Seuthe, Adolf, Dortmund	A Nr. 1 v. 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Eilenbrock, Otto, Essen-Kupferdreh	C Nr. 2/52 v. 10. 4. 1952	Bergamt Werden
Brill, Karl, Massener Heide üb. Unna (Westf.)	C Nr. 27/1952	Bergamt Witten
Wagener, Ludwig, Witten (Ruhr)	B Nr. 31/1952	Bergamt Witten
Schrimper, August, Dortmund-Eving	B Nr. 8 v. 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Janssen, Heinrich, Cappenberg bei Lünen	B Nr. 31 v. 3. 9. 1953	Bergamt Dortmund 2
Dürmann, Felix, Ahlen (Westf.)	B Nr. 13/52 v. 1. 11. 1952	Bergamt Lünen

— MBl. NW. 1954 S. 458.

1954 S. 459
berichtigt durch
1954 S. 575/76

**G. Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau
J. Justizminister**

**Überleitung der Kassenaufgaben der Gerichte für
Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen von
der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) auf die
Oberjustizkasse und die Gerichtskasse in Düsseldorf**

Gem. Erl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und
Wiederaufbau Z B 1 — 2733/II A 1 — 9800/I—5 u. d.
Justizministers 5201—I B — 6 v. 10. 3. 1954

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes
Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

1. Die Kassenaufgaben der Gerichte für Arbeitssachen werden von den örtlichen Arbeitsamtskassen auf die Oberjustizkasse in Düsseldorf und die Gerichtskasse in Düsseldorf übergeleitet. Diese nehmen alle nach der Justizkassenordnung (JKassO) und nach den Gehaltszahlungsbestimmungen ihnen obliegenden Aufgaben nunmehr auch für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes wahr.
2. Als Amtskasse und rechnunglegende Stelle im Sinne des § 3 der JKassO gelten
die Oberjustizkasse in Düsseldorf für die Besoldung der Beamten,
die Gerichtskasse in Düsseldorf für die Vergütungen der Angestellten und die Löhne der Arbeiter sowie für alle Einnahmen und alle übrigen Personal-, Sach-, allgemeinen und einmaligen Ausgaben.
3. Bei den Gerichten für Arbeitssachen werden Zahlstellen gemäß § 6 der JKassO errichtet.
Die Gerichtszahlstelle kann abweichend von § 2 der Anl. 1 zur Justizkassenordnung auch von einem Angestellten verwaltet werden.
4. Die JKassO findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) der örtlich zuständige Landesarbeitsgerichtspräsident tritt.
Entsprechende Anwendung finden ferner:
 - a) die Justizbeitreibungsordnung vom 11. Juli 1937 (RGBl. I S. 298) in der Fassung der VO. vom 20. Juni 1947 (VOBlz. 104) und des Art. 9 des Ges. vom 7. August 1952 (BGBl. I 401),
 - b) die Vollzugsbestimmungen zu den Reichswirtschaftsbestimmungen für den Geschäftsbereich der Reichsjustizverwaltung vom 25. Februar 1935 (JVB z. RWB),
 - c) die Vollzugsbestimmungen zur Reichsrechnungslegungsordnung für den Geschäftsbereich der Reichsjustizverwaltung (JVB z. RRO).
5. Mitteilungen nach §§ 27 Abs. 4, 30 Satz 2 RWB sind, soweit es sich um die Ausübung der Anordnungsbezugnis in Rechtssachen handelt, nach Nr. 21, 24 JVB z. RWB nicht erforderlich.

6. Bei den Landesarbeitsgerichten Düsseldorf und Hamm ist je eine Gebührenstelle einzurichten, durch die u. a. die Vergütungen für Angestellte und Löhne für Arbeiter festzusetzen sind. Die Zahlbarmachung der Dienstbezüge erfolgt durch Aufstellung von Zahllisten, die der Gerichtskasse in Düsseldorf zuzuleiten sind.

7. Bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf ist eine zugleich für beide Landesarbeitsgerichtsbezirke zuständige Rechnungsvorprüfungsstelle (§ 92 RHO) einzurichten.

8. Die für den Ansatz und die Einziehung der Gerichtskosten bei den Arbeitsgerichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen bisher erlassenen Vorschriften (Kostenvorschriften) werden aufgehoben.

Für den Kostenansatz der Gerichtskosten findet die Kostenverfügung (AV RJM vom 20. November 1940 — DJ 1361) in der jeweils geltenden Fassung,

für den Erlaß von Gerichtskosten und andere Justizverwaltungsabgaben die AV RJM vom 28. März 1953 (DJ 480), vom 7. Februar 1942 (DJ 117), vom 4. Juni 1942 (DJ 388), vom 7. April 1943 (DJ 231), vom 6. August 1943 (DJ 405),

für die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten die AV RJM vom 28. Mai 1937 (DJ 840) in der Fassung der AV RJM vom 7. August 1939 (DJ 1363) und AV RJM vom 20. September 1940 (DJ 1085),

für die Erstattung von Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Armensachen die AV RJM vom 7. Oktober 1935 (DJ 1474) in der Fassung der AV RJM vom 27. Mai 1936 (DJ 846) entsprechende Anwendung.

9. Die RdErl. des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 10. 5. 1949 — Id 2 — 3402/3501,

" 6. 12. 1949 — Id 2 — 3440,

" 21. 3. 1951 — IV C 1 — 9800/I—5,

" 22. 2. 1952 — I 3 III — 3402/3501,

werden aufgehoben.

10. Dieser gem. Erl. tritt am 1. April 1954 in Kraft.

An die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf und Hamm,
den Vorsitzenden der 2. Kammer des LAG Düsseldorf in Köln,
die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen,
den Präsidenten des Landesarbeitsamtes in Düsseldorf,
die Direktoren der Arbeitsämter,
den Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf,
Amtsgerichtspräsidenten in Düsseldorf,
Leiter der Oberjustizkasse in Düsseldorf,
Leiter der Gerichtskasse in Düsseldorf.

Nachrichtlich:

dem Präsidenten des Landesrechnungshofes in Düsseldorf,
Landgerichtspräsidenten in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1954 S. 459.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.

